

Genereller Entwässerungsplan

Situation Versickerung und Sauberabwassereinleitung 1 : 2'000

Oeffentliche Auflage vom 17. März 2005 bis 16. April 2005

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 9. Mai 2005

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

H. Linder

B. Kappeler - Jocher

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.

291 Solothurn 27.2.07

Der Staatsschreiber:

Dr. K. P. P. P.



Plan Nr.: 3.640.0652.19	Änderungen:	Datum: 18.12.2002
	A:12.2.2003/RB B:	Format: 60 x 84
Filename: 0652-21-Sauber.dwg	C: D:	Gez.: RB Gepr.:

W **Widmer Hellemann + Partner**
+ Amtliche Vermessung • Meliorationen • Tiefbau
H Planung • Geoinformatik • Ingenieurvermessung
Blümlisalpstrasse 6 • 4562 Biberist • Tel. 032/671 26 30

Legende:

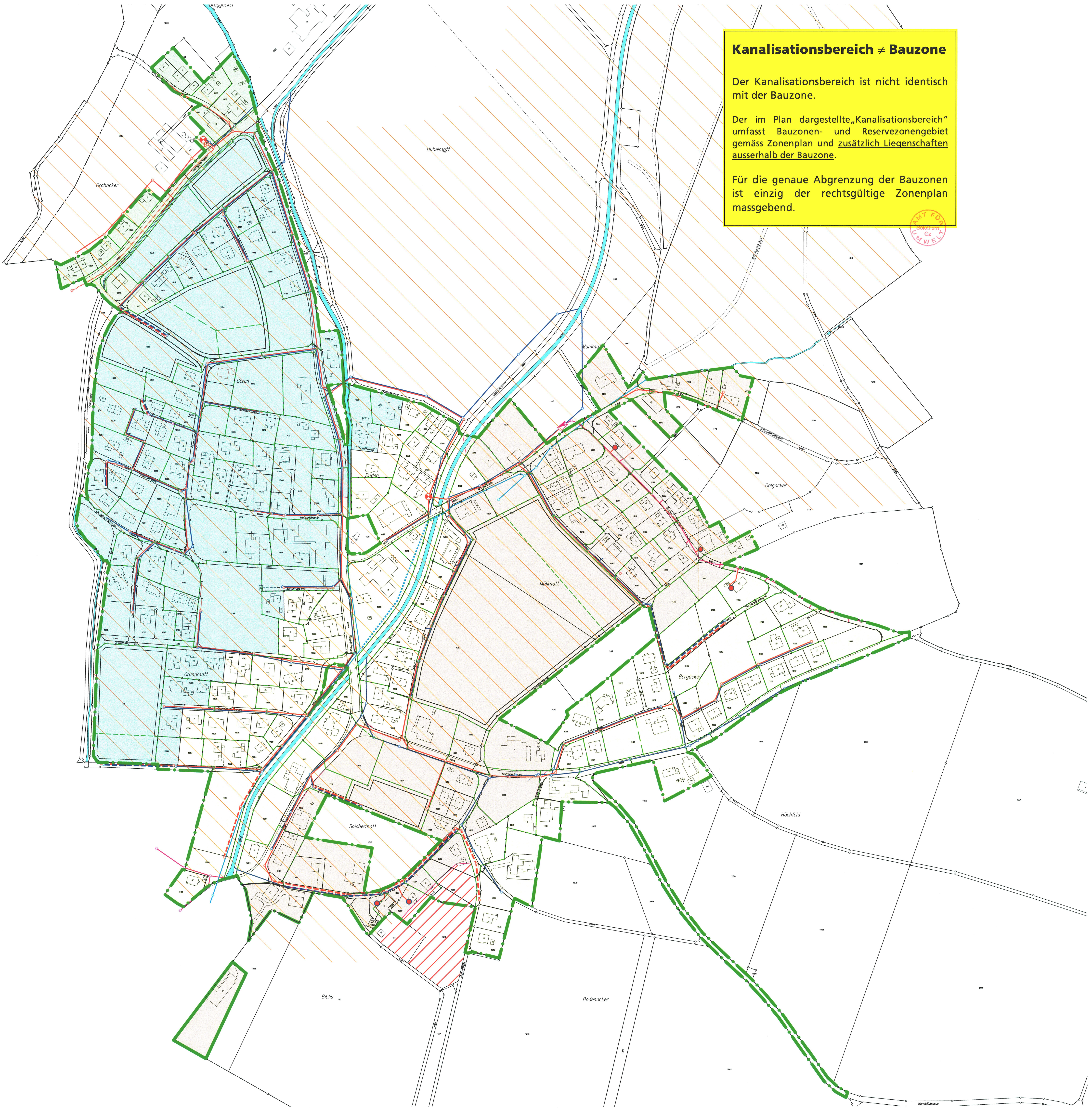
Genehmigungsinhalt:

- Gebiete mit Versickerungspflicht für Platz- und Dachwasser
- Gebiete mit Prüfungspflicht der Versickerung für Platz- und Dachwasser.
Falls ein geologisches Gutachten aufzeigt, dass die Versickerung nicht möglich ist, besteht ein Verbot für wasserundurchlässige Befestigungen für Grundstücke welche das Wasser in die Kanalisation (Mischabwasser- oder Sauberabwasserkanäle) ableiten und es ist der Nachweis zu erbringen, dass der im GEP-Plan Nr. 3.640.0652.17 vorgesehene Abflusskoeffizient (zugelassener Maximalwert entspricht dem vorgegebene Koeffizient - 0.05) nicht überschritten wird.
- Gebiete mit Prüfungspflicht der Versickerung.
Es wird grundsätzlich eine Versickerungsprüfungspflicht festgelegt, im Einzelfall kann aber die Baukommission aufgrund der Ortskenntnisse ein Bauvorhaben davon befreien. Falls keine Versickerung realisiert wird, besteht ein Verbot für wasserundurchlässige Befestigungen für Grundstücke, welche das Wasser in die Kanalisation (Mischabwasser- oder Sauberabwasserkanäle) ableiten und es ist der Nachweis zu erbringen, dass der im GEP-Plan Nr. 3.640.0652.17 vorgesehene Abflusskoeffizient (zugelassener Maximalwert entspricht dem vorgegebenen Koeffizient - 0.05) nicht überschritten wird.

Orientierungsinhalt:

- Kanalisationsbereich
- Flurabstand beim Grundwasserhochstand: 3 Meter oder weniger
- Belasteter Standort (nicht vollständig). Dieser ist im Sinne von Art. 5 AltV oder § 12 KAV zu prüfen. Es wird verwiesen auf den kantonalen Kataster der belasteten Standorte.
Versickerungen nicht zulässig; siehe Ausführungen im Zustandsbericht.

Bodenbeschaffenheit in 3 m Tiefe oder (bei hohem GWSP) 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel	Versickerungsmöglichkeit	S [l/min.m²]
Kies- und Kiessand schwach siltig-sandig	gut	15 - 30
Kiessand, siltig (uneinheitlich)	mässig bis gut	10 - 15
Sand, kiesig teilweise tonig-siltig	mässig	5 - 10
Silt, sandig, schwach tonig	gering bis schlecht	< 5



Kanalisationsbereich ≠ Bauzone

Der Kanalisationsbereich ist nicht identisch mit der Bauzone.

Der im Plan dargestellte „Kanalisationsbereich“ umfasst Bauzonen- und Reservezonengebiet gemäss Zonenplan und zusätzlich Liegenschaften ausserhalb der Bauzone.

Für die genaue Abgrenzung der Bauzonen ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.

